

- (1) Die Radverkehrs-, Fahrgäste- und Umweltschutzverbände sowie sonstige Vereine und Körperschaften, von denen die Kreisverwaltung einen besonderen Beratungsberecht erwartet, können nach schriftlicher Auforderung durch die Kreisverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge für die Berufung von Beiratsmitgliedern unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Landrat für die Amtsdauer des Beirates berufen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll 11 nicht überschreiten.

§3 Berufung

- (1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung des Beirates (konstituierende Sitzung).
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammertreffen des neuen Beirates weiter.

§2 Amtsdauer

- (1) In den Beirat für Radverkehr beim Kreis Segeberg sind Personen zu berufen, die in Fragen des Radverkehrs und der Radverkehrsförderung besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere berichten und insbesondere bei der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes des Kreises mitzuwirken.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den / die Radverkehrsbeauftragte/n, die Kreisverwaltung und deren besondere Beratungsberecht bestehen.
- (3) Der Beirat für Radverkehr beim Kreis Segeberg ist in der Kreisverwaltung und im Umwelt-, Natur- und Klimaschutzausschuss ein Beriechen, für die in der Kreisverwaltung besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere besondere Radverkehrsmaßnahmen der Radverkehrsförderung zu unterstützen und für die Radverkehrsmaßnahmen der Radverkehrsförderung zu berücksichtigen.

§1 Zusammenstellung und Auftrag

- Aufgrund des § 42 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - Kro -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVBl. S. 105) wird nach Beschlußfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 01.10.2015 folgende Satzung erlassen:
- beim Kreis Segeberg (Radverkehrsberatung Segeberg)
- des Kreises Segeberg über den Beirat und die Beauftragte oder den Beauftragten für Radverkehr

Satzung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmen gleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 des Landesverwaltungsgerichtes.

§6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsrundung. Es gelten die §§ 101 und 102 Landesverwaltungsgericht, soweit diese Sitzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Über jede Sitzung eines Beirates ist eine Niederschrift nach § 105 Landesverwaltungsgericht anzufertigen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Interessierte haben im Rahmen der Einwohnerfragezeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen bzw. Kommentare abzugeben.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Landungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unter schriftlichen Werden, es sei denn, dass ein Drittel der bestellten Beiräte wider spricht. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag des oder der Vorsitzenden durch die Kreisverwaltung.
- (2) Aus Gründen sparsamer Haushaltsführung finden in der Regel drei Sitzungen pro Jahr statt. Die Grundstätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von dem oder der Vorsitzenden und 96 Landesverwaltungsgericht für ehrenamtliche Tatigkeit im Verwaltungsvorahmen, sofern die Kreisverwaltung oder der Vorsitzende ist berechtigt weitere Sitzungen anzubauen, sofern die Kreisverwaltung einberufen.
- (1) Der Beirat wird zu seinem ersten Sitzung von der Kreisverwaltung einberufen und nach den §§ 55 und 96 Landesverwaltungsgericht für ehrenamtliche Tatigkeit im Verwaltungsvorahmen, sofern die Kreisverwaltung oder der Vorsitzende ist berechtigt weitere Sitzungen anzubauen, sofern die Kreisverwaltung einberufen.

§5 Sitzungen

- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann ein neues Mitglied nach §§ 1 und 3 für die restliche Amts dauer des Beirates berufen werden.
- (2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgericht aus dem Beirat abberufen werden; vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuscheiden, hat es dies der Kreisverwaltung schriftlich mitzuteilen, die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang dieser Mitteilung. § 2 bleibt unberührt.

§4 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

gewähren.

- Bundesreisekostenbesetzes, soweit die Auslagen nicht nach anderen Vorschriften zu erstzen sind,
Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern sowie Reisekosten nach Maßgabe des
Beirates für die erste bis dritte Sitzung im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld nach der LVU über
(1) Die Kreisverwaltung kann im Rahmen der ihr bereitgestellten Haushaltsmittel den Mitgliedern des

§ 11 Entschädigung

- zumindest in allen Fällen bzw. Planungen, die den Radverkehr berühren / betreffen.
(1) Die Kreisverwaltung beteiligt den Beirat sowie die Kreisbeauftragte oder den Kreisbeauftragten

§ 10 Beteiligung des Beirates sowie der oder des Kreisbeauftragten

- Ortsbeauftragte verfügen.
zusammenarbeit und auf Wunsch auch Gemeinden beraten, die (noch) nicht über eine/n Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Ortsbeauftragte oder einen Ortsbeauftragten für Radverkehr bestellt hat, mit den jeweiligen Ortsbeauftragten der Gemeinde zusammenarbeitet werden; § 35a KVO gilt entsprechend.
Die oder der Kreisbeauftragte soll bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Ortsbeauftragte oder einen Ortsbeauftragten für Radverkehr bestellt hat, mit dem Radverkehrsbereich zusammenarbeiten.

§ 9 Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden

- abberufen werden; § 35a KVO gilt entsprechend.
(3) Der / die Radverkehrsbeauftragte kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Kreistages entschieden.
(2) Die Amtsduer beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Tage der Berufung. § 2 Abs. 2 und § 4 gelten Kreisverwaltung zusammensetzt.
Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Radverkehrsbeirates auf Empfehlung einer Kommission, die sich aus je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, der Fachberichterzuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammensetzt, einen Klimaschutzmanger und dem / der für Radverkehr zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammensetzt.
(1) Der Landrat beruft den oder die ehrenamtliche Radverkehrsbeauftragte und damit auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Radverkehrsbeirates unter Einhaltung einer Kommission, die sich aus je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, der Fachberichterzuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammensetzt, einen Klimaschutzmanger und dem / der für Radverkehr zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammensetzt.

§ 8 Kreisbeauftragte oder Kreisbeauftragter für Radverkehr

- Die oder der ehrenamtliche Radverkehrsbeauftragte übernimmt den Vorsitz des Radverkehrsbeirates und berichtet die Sitzungen zusammen mit der Verwaltung vor.

§ 7 Vorsitz



Landrat

Jahn Peter Schröder

W. Schröder

Bald Segeberg, den *14/11/16*

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgerufen und ist bekanntzumachen.

§ 13 Inkrafttreten

Radverkehrsbeauftragte/in entspricht.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Amtierenden Beirat und den oder die Amtierende/in

Abs. 2 gilt entspricht.

seine bestehende Geschäftsrundung gilt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsrundung weiter. § 2

Radverkehrsbeauftragten sowie des Amtierenden Beirates endet 5 Jahre nach seiner ersten Sitzung;

(1) Die Amtsdauer der oder des bei Inkrafttreten dieser Satzung Amtierenden

§ 12 Übertragungsvorschrift

(3) Entgangener Arbeitseidienst wird nicht ersetzt.

aushaltsmittel eine Aufwandsentschädigung von 250 Euro im Monat gewährt werden.

Jemöglichkeit der Kreisbeauftragte für den Radverkehr kann vorbehaltlich Verfügbare